

§214

Beeinträchtigung' staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

(1) Wer die Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen ihres Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit Tätlichkeiten vorgeht oder solche androht.

(3) Wer zusammen mit anderen eine Tat nach den Absätzen 1 oder 2 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

1. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Tätigkeit staatlicher Organe, der sozialistischen Rechtsordnung und der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit vor bestimmten im Tatbestand aufgeführten Angriffen sowie der Bürger vor tätlichen Angriffen bei der Ausübung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder wegen ihres Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

2. **Staatliche Organe** sind insbesondere Einrichtungen des sozialistischen Staates, die, auf der Grundlage der Verfassung und anderer Bestimmungen der sozialistischen Rechtsordnung, innerhalb des jeweils sachlich und territorial festgelegten Rahmens die zur Verwirklichung der Aufgaben des sozialistischen Staates erforderliche, vollziehend-verfügende Tätigkeit ausüben.

3. **Die Begehungsweisen des Abs. 1 der ersten Alternative** bestehen in Gewalttätigkeiten oder Drohungen, welche die Tätigkeit staatlicher Organe beeinträchtigen.

Gewalt ist jede Einwirkung, bei der körperliche Kraft angewendet wird oder

die mit Hilfe mechanischer Vorrichtungen oder durch Auslösung bzw. unter Ausnutzung chemischer oder physikalischer Vorgänge erreicht wird unabhängig davon, ob sie gegen Personen oder Sachen gerichtet ist.

Drohungen sind Ankündigungen von Nachteilen aller Art, die sowohl persönlicher Natur für den Empfänger als auch Nachteile für die staatliche Tätigkeit sein können. Auch Nachteile für den sozialistischen Staat, seine Gesellschaft und die sozialistische Entwicklung zählen hierzu. Es kann sich demnach um Nachteile aller Art handeln, die geeignet sind, die geordnete staatliche Tätigkeit — auch die eines einzelnen Mitarbeiters des Staatsapparates — zu beeinträchtigen. Die jeweilige Drohung muß ernstzunehmen sein, d. h. objektiv den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken.

Die Strafbarkeit nach dieser Tatbestandsalternative setzt voraus, daß die Tat den ordnungsgemäßen Tätigkeitsablauf eines staatlichen Organs beeinträchtigt hat. Das ist nicht nur bei schwerwiegenden Störungen der Fall, sondern auch, wenn diese zu Sicherheitsmaßnahmen oder zu Tätigkeitsunterbre-